



Vorhaben: *Herstellung einer Retentionsmulde in Trier-Ehrang, Ehranger Flur, 342-GA-211-28455/2022*
Antragsteller: *Stadtverwaltung Trier, Am Augustinerhof, 54290 Trier*

Bemerkungen

1		Merkmale des Vorhabens
Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:		
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und soweit relevant, der Abrissarbeiten	<p>Art und Kapazität:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung einer 23 ha großen Ausgleichsmaßnahme mit der Schaffung von 280.000 m³ Retentionsvolumen bei einem Gesamtvolumen der Abgrabung von 300.000 m³ <p><u>Merkmale des Vorhabens:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - 150 m – 250 m breiter Streifen parallel zur Mosel nördlich im Anschluss an die Renaturierungsflächen der Kyllmündung - Herstellung eines „Nebenarmes“ mit unterschiedlichen Durchflussbreiten und Ein- und Auslauf in die Mosel - Schaffung verschiedener aquatischer und nicht aquatischer Vegetationstypen - Pflanzung von Hochstamm-Obstgehölzen
1.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Gemeinschaftsprojekt der Stadt Trier, des LBM Trier und des WSA Mosel-Saar-Lahn zum Ausgleich wasserwirtschaftlicher und naturschutzrechtlicher Ausgleichsverpflichtungen aus verschiedenen Infrastrukturprojekten sowie zur Schaffung eines Ausgleichsflächenpools.
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt	<p>Lage: Gemarkung Ehrang, Flur 24, Flurstücke 40, 42 und 43</p> <ul style="list-style-type: none"> - ETRS89 UTM 32-Koordinaten Mittelpunkt: E 334873, N 5520400 - Rodung von Ufergehölzen (ca. 2.000 m²) im Bereich des Ein- und Auslaufs - Rodung von 3.000 m² Sukzessionsfläche - Umwandlung von 18,8 ha Ackerfläche in höherwertige Biotope (Glatthaferwiese, Weiden-Auengehölze, Röhrichtbestände, feuchte Hochstaudenflur, Nass- und Feuchtwiese, Gewässerfläche (durchströmter Nebenarm) - Abgrabung von 300.000 m³ Boden - Der anstehende Oberboden wird nach Abschluss der Aushubarbeiten wieder eingebaut



1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 KrWG	<ul style="list-style-type: none"> - 295.000 m³ Boden sind nicht oder gering belastet (Z0 und Z0*) und können nach einer profilgerechten Abgrabung einer Verwertung zugeführt werden - 5.000 m³ aus einer bekannten Altablagerung (Schlackenreste, Z2) müssen auf einer zugelassenen Deponie entsorgt werden
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	<ul style="list-style-type: none"> - Während der Bauphase muss (vorübergehend) mit Erschütterungen, Lärm- und Abgasemissionen sowie Staubentwicklung durch Baumaschinen und Fahrzeuge gerechnet werden. Es handelt sich um eine temporäre Belastung. Durch Hochwasserereignisse während der Bauphase kann es zu einem Eintrag von Schwebstoffen in die Mosel kommen.
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:	
1.6.1	verwendete Stoffe und Technologien	<ul style="list-style-type: none"> - Herkömmliche und bewährte Verfahren
1.6.2	die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle i.S. des § 2 Nr. 7 der StörfallV, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen in Sinne des § 3 Abs. 5a des BImSchG	<ul style="list-style-type: none"> - Vorhaben liegt nicht im Anwendungsbereich der StörfallV
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht zu erwarten
2	Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:	
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbes. als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftl. Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<p>Aktuell überwiegend landwirtschaftliche Nutzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine Baugebietsausweisung vorhanden - Temporäre Erschließung während der Bauphase über B 53, danach Zugang über bestehende, angrenzende Wirtschaftswege - Nutzung der Nachbargrundstücke: landw. Fläche, renaturierte Kyllmündung, Mosel, Gehölzstrukturen, Bundesstraße B 53; jenseits der B 53: Kläranlage Ehrang, Streuobstbrache, Ortslage Ehrang

		<ul style="list-style-type: none"> - Biotope: „BT-6106-2136-2007, BE1 Weiden-Ufergehölz, Linkes Moselufer bei Ehrang und Quint“ bleibt überwiegend erhalten, lediglich im Bereich des Ein- und Auslaufs findet ein Eingriff statt - Flächennutzungsplan 2030 Stadt Trier: Fläche für ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Fläche für wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahme (Retentionsraumkonto) - Schutzobjekte: keine
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p><u>Wasser:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - kein Gewässer innerhalb des Plangebiets vorhanden, aber innerhalb ÜSG und leichte Mulden vorhanden; Mosel und Kyll angrenzend, Anschluss an Mosel geplant <p><u>Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - hauptsächlich landw. Nutzung (Acker, kleinfl. Grünland), wenig Gehölze. Ertragszahl von 40-60 und hohe Erosionsgefährdung durch intensive ackerbauliche Nutzung im ÜSG <p><u>Natur und Landschaft:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - bis auf das Ufergehölz der Mosel (schützenswert als kartierter Biotoptyp) sind keine weiteren schützenswerten Biotope vorhanden, geringe Wertigkeit für Naherholung und Landschaftsbild aufgrund der intensiven landw. Nutzung <p><u>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - aktuell wenig Potential aufgrund der intensiven landw. Nutzung, es wurde auch keine bedeutende Funktion als Rastgebiet für Limikolen festgestellt
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):	
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des BNatG,	<ul style="list-style-type: none"> - FFH-Gebiet „Untere Kyll und Täler bei Kordel“ (FFH-6105-301) unmittelbar angrenzend – es sind durch die geplante Maßnahme nur positive Effekte zu erwarten
2.3.2	Naturschutzgebiete gemäß § 23 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente gemäß § 24 des BNatG, soweit nicht bereits von Ziffer 2.3.1 erfasst,	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht betroffen



2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete nach den §§ 25 und 26 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleeen, nach § 29 des BNatG	- Nicht betroffen
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotop gemäß § 30 des BNatG	- südlich angrenzend: „GB-6106-0006-2012 FC3 Altarm (angebunden, nicht durchströmt) im Mündungsbereich der Kyll“; nicht betroffen
2.3.8	Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	- ÜSG Mosel, RVO 312-63-Mosel – Funktionalität bleibt erhalten, Retentionsvolumen wird vergrößert
2.3.9	Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	WRRL: - Chemischer Zustand GWK (Grundwasserkörper) „Mosel, RLP, 2“: schlecht - Ökologischer Zustand OWK (Oberflächenwasserkörper) Einzugsgebiet Untere Mosel: schlecht
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	- Das Plangebiet liegt innerhalb des Stadtgebietes Trier, Ortsteil Ehrang. Die Stadt ist Oberzentrum der Region Trier (Verdichtungsraum Trier-Konz). Eine Betroffenheit ist nicht zu erwarten, da nur die Randbereiche und weniger stark besiedelte Bereiche betroffen sind. Es ist im Gegenteil mit einer positiven Auswirkung für die Naherholung zu rechnen.
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	- nicht vorhanden / nicht betroffen
3	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	
	Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:	
3.1	der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere welches geographisches Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind	<u>Entfernung zu den nächsten Siedlungen:</u> - Ca. 220 m, Ortsteil Ehrang Bewertung: keine negativen Auswirkungen zu erwarten, eher positive Effekte für die Naherholung <u>Verkehrsströme:</u> - Keine dauerhaften Veränderungen zu erwarten



		<p>Bewertung: Temporär ist während der Baumaßnahme mit einer teilw. deutlichen Erhöhung der Verkehrsströme durch den Abtransport der Bodenmassen auf der B 53 und darüber hinaus zu rechnen. Alternativ könnte auch ein Abtransport der Bodenmassen per Schiff erfolgen. Eine konkrete Route für den Abtransport bzw. eine konkrete Ablagerungsstelle sind nicht vorgegeben, um im Rahmen der geplanten Ausschreibung der Baumaßnahme unter Wettbewerbsbedingungen Alternativen für eine wirtschaftlichen Abtransport und Verwertung des Aushubs zu ermöglichen.</p>
3.2	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	Nicht vorhanden
3.3	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><u>Eingriff Flora/Fauna</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Kleinflächige Rodung von Ufergehölzen und Sukzessionsflächen - Umwandlung monotoner intensiv bewirtschafteter landw. Fläche in diverse hochwertige Biotope <p>Bewertung: deutliche Aufwertung des Ausgangszustandes und Schaffung eines Ausgleichsflächenpools</p> <p><u>Eingriff Klima:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Pot. Beeinflussung der Kaltluftströme <p>Bewertung: Durch den Straßendamm der B 53 ist das Projektgebiet von der Ortslage Ehrang abgeschnitten und entfaltet somit aus dieser Richtung keine klimatischen Ausgleichswirkungen.</p> <p><u>Eingriff Boden:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtragung und Verwertung von rund 300.000 m³ Erdmassen - Belastete Erdmassen werden auf einer entsprechend zugelassenen Deponie entsorgt. - Abtragung, Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens - Verlust von landwirtschaftlichen Böden (höherwertige Böden in Richtung B 53 bleiben für die Landwirtschaft erhalten) <p>Bewertung: Die Erosionsempfindlichkeit der Böden wird verringert, da durch die Umwandlung von Acker in höherwertige Biotope eine geschlossene Vegetationsschicht entsteht und auch die Prozesse der natürlichen Bodenbildung wieder stattfinden können. Die Abgrabungsmassen werden einer geordneten Verwertung zugeführt.</p>



		<p><u>Eingriff Gewässer:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaffung von Retentionsraum und naturnahen Gewässerflächen <p>Bewertung: Aufwertung des Ausgangszustandes</p> <p><u>Eingriff Landschaftsbild/Erholung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung monotoner intensiv bewirtschafteter landw. Fläche in ein hochwertiges und abwechslungsreiches Feuchtbiotop <p>Bewertung: deutliche Aufwertung des Ausgangszustandes</p> <p><u>Eingriff Mensch:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Keine dauerhaften Emissionen möglich, nur temporär während der Baumaßnahme <p>Bewertung: Durch das Vorhaben entstehen keine zusätzlichen erheblichen Lärm- und Abgasbelastungen an der Ortslage Ehrang, da die Baumaßnahmen ausschließlich an der Mosel stattfinden.</p>
3.4	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	Die o.g. Auswirkungen der Baumaßnahme sind nicht vermeidbar. Weitergehende erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.
3.5	dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen	<p>Beginn der baulichen Umsetzung ab Frühjahr 2023</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Abschluss der Baumaßnahme soll der Zielzustand dauerhaft erhalten bleiben. Das Retentionsvolumen steht sofort nach Abschluss der Baumaßnahme zur Verfügung, die ökologische Funktionalität ist kurzfristig (3-5 Jahre) erreicht, wenige Teilbereiche (Au-wald, Obstbaum-Hochstämme) benötigen naturgemäß einen etwas längeren Entwicklungszeitraum - Einmalige Maßnahme - Eine Umkehrbarkeit der Auswirkungen ist nicht gewünscht, da diese überwiegend positiv sind. Theoretisch wäre eine Wiederverfüllung der Retentionsmulde und anschließende Ackernutzung jedoch möglich.
3.6	dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben	Ergänzung der Renaturierungsmaßnahmen der Kyllmündung
3.7	der Möglichkeiten, die Auswirkungen zu vermindern	Für die geplante Baumaßnahme sind im Fachbeitrag Naturschutz konkrete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgelegt.



4.	Zusammenfassende Bewertung	Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro BGHPlan im Auftrag der Stadt Trier als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.
----	-----------------------------------	---

Trier, den 29.07.2022

Im Auftrag

Gerrit Geuting



4.	Zusammenfassende Bewertung	<p>Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wurde gemäß § 7 i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 und den Anlagen 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine „Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls“ durchgeführt. Dabei wurden die vom Ingenieurbüro BGHPlan im Auftrag der Stadt Trier als Teil der Antrags- und Planunterlagen begutachteten und vorgelegten Kriterien fachtechnisch geprüft und bewertet. Die übermittelten Angaben sind hinsichtlich der möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens geeignet, vollständig und nicht zu beanstanden. Deshalb komme ich abschließend zu der Bewertung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung somit nicht erforderlich ist.</p>
----	----------------------------	---

Trier, den 01.08.2022

Im Auftrag

Gerrit Geuting